

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: geschätz 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b. Von denen zum Schloss Montagny gehörigen Gütern wurden verkauft:

1. Le Prés de l'Ettans, 7, 4 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1200, verk. 2104, überl. 904 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

3. Près de Boulay, 10, 4 und 5 Pos. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen: gesch. 1000, verk. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pos. Weid: gesch. 110, verk. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, 5 Posen Weid: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pos., Weid: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schätzung 44096, Tot. Lösung 77826, Tot. Ueberl. 33730 Fr.

1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrifft, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommission mit vollkommener Ueberzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlös nicht nur die Schätzung mehr als ums Gedoppelt übersteigt, sondern ebenfalls ein beynahe verdoppeltes Interesse gegen den ehemaligen Pachtzins (von 236 Fr.) darbietet.

2) Die Verkäufe im Distrikt Wissisburg betreffend, so ist zu bemerken: Dass wenn seiner Zeit das Schloss dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Gütern auf 61760 Fr. geschätzt wurden, nunmehr davon abgezogen werden müssen 32300 Fr., als nämlich für das Schloss und Amphitheater 28000 Fr.; für das Grundstück, worin sich das Pavé befindet 300 Fr., und endlich für die Zehendscheuer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schätzung nun wurde bey der Versteigerung nicht nur im Ganzen durch den Erlös von 53305 Fr. beynahe verdoppelt, sondern auch jedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schätzung nicht mehr als 10 Fr. überlebt ward (wofür aber der besondere Grund eigens angegeben wird), galt immer über den Schätzungswert; bey einigen Stücken das Dreifache.

Allein, eine andre Betrachtung bietet sich dar. Seit dem seiner Zeit von der Vollziehung übersandten Tableau, ertrug das Schloss Wissisburg mit seinen Gütern dem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswert d. versteigerten Grundstücke zu 4 p. Et. beträgt 2132 Fr. Rest 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und wäre demnach, nach unserem unmaßgeblichen Ermessens (siehe Sie B. Gesetzgeber, sich zur Genehmigung oder Verwerfung der genannten Wissisburger - Verkäufe entschließen können), die Vollziehung durch eine Vollchaft zu befragen, was nun aus dem unverkauft gebliebenen zu ziehen übrig bleibe, da solches neben dem Schlosse, lediglich aus 3 Fucharten Land besteht; und was überhaupt aus jedem einzelnen Stück dieser Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es komme, dass dem Schlüsse des gesetzgebenden Raths zuwider, das Grundstück, worin das bekannte Pavé gelegen, an die Versteigerung gebracht, und wirklich verkauft worden sey?

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Adresse an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Rath.

Adresse an Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik.

Luzern, 6. März 1801. Unterz. Physser Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitung der Vernunft, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in französischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schließen darf, so mag der fränkische Minister ein reiches Portefeuille von Meinungen der mit unheilbaren Geisteskrankheiten behafteten Helvetier über die Verfassung ihres Vaterlandes, besitzen....

Der erste nennt sich den Repräsentanten der wahren Freunde des Vaterlands; der zweyte giebt sich für das Organ der moralischen Dreieinigkeit: Vernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unschärbar im Namen der göttlichen Dreieinigkeit sprechen.

Den General Wyss hat sich Physser Feer zum grossen

Vorbüste erschrecken; und der Schüler kann des Meisters erst werth werden... Zwar versteht er einsweilen weder die deutsche noch die französische Sprache, das für schreibt er aber in beyden — zwar hat er (so viel wir wissen) noch nicht als Obergeneral eine Armee commandirt; er ist noch nicht Mitglied gelehrter Akademien, und seine Werke sind noch nicht zum vierten male gedruckt worden: aber im Bulletin helvétique hat er mit Jules Muret und mit Tobias Shandy Lanzen gedachten, und jenes Journal und diese Feldzüge sendt, die seinen Namen verewigten: aus den Flügeln des Genius seiner Siege zog auch er eine Feder, und copierte sich damit, von Berthiers Manifesse, den siegreichen Kampf gegen die Metaphysiker, die er noch hie und da in der Regierung entdeckte.

Also gerüstet wendet sich hierauf der Held und der Weise an das gesetzliche Werkzeug, durch welches jeder helvetische Bürger seine Begriffe mit denen der französischen Regierung verbinden kann und soll. Von diesem Werkzeuge erbittet er sich erst mit naiver Cratie, Ausschluß über den wahren Sinn des Friedensartikels, der es der Schweiz überläßt, sich eine ihren Bedürfnissen angemessene Verfassung zu geben... Wer diese Schweiz, und wie es mit dem Verfassungsgeschäft nun eigentlich gemeint seyn? möchte er wissen... Bald aber besinnt er sich eines Bessern, und statt die Antwort abzuwarten, entwickelt er dem fränkischen Minister einen eigenen Plan, nach welchem er das Drama aufführen und wie er die Rollen dabei auszuheilen deutet. Der Minister findet sich bei diesen letzten eben so wenig vergessen als der grosse Consul selbst: es soll nemlich jener, die Rolle des Nicklas von der Flüe spielen... Es wird dann gelöst und Zedeligen werden gezogen, und 39 Auserwählte bereiten die Verfassung, die hierauf zum ersten, zum zweyten und zum drittenmale in ganz Helvetien ausgerufen und sofort als gesetzliche Verfassung aufgestellt wird.

Doch dieses Drama ist es noch nicht, was zunächst unserm Ritter am Herzen liegt... auch nicht die künftige Verfassung selbst. Wende sich — ruft er — das Schicksal zum Vortheil der Einheit oder des Federalismus, ich werde es mit gleichgültigem Auge ansehen. Die Hauptsache ist, daß auf jeden Fall in die künftige Verfassung folgender Artikel aufgenommen werde:

„Das ein oberster unparteiischer Gerichtshof der Finanzen festgelegt werde, welcher aus fünf Mitgliedern aus dem Auslande, aus fünf verschiedenen großen

Nationen genommen, von ihren Regierungen gewählt, auf das Ausuchen der Unstigen und zugesandt werden, bestehen soll. Ihre Verrichtungen müßten dann folgende seyn: Sie werden die Natur und die Gattung des Eigenthums untersuchen, und in Folge dieser Untersuchung die Vertheilungen der Lasten des Staats auf selbe versetzen; Sie werden die Entwürfe machen, und für die Vollschriftung derselben sorgen; Sie werden die Verwaltung eben dieser Vollschriftung ausbilden, selbige dann sorgfältig bewahren, und die Vormünder der Gemeinden seyn. Ihr Berufswerk soll in nichts anderm bestehen, als in der Vertheilung der Ausgabe, für die Einnahme, und ohne andern Einfluß auf die verursachten Ausgaben, als in der Genchmigung und in der Anerkennung derseligen, so die Cantonen und Gemeinden betreffen möchtet. Auch würde man diese Gerichtsstätte einen helvetischeniscalen befügen, ohne ihm aber das Recht einer entscheidenden Stimme zu geben; sondern ihn nur mit der Pflicht beladen, daß er seine Bemerkungen über die vom bemeldeten Gerichtshof vorgeschlagenen Finanzmaßregeln sammeln, und im Falle er selbige dem Fiscum nachtheilig glaubte, Thine dienlichere Entwürfe vorschlagen solle. Auch soll er bei jeder Forderung und Einwendung, ob an dieser Stätte gemacht werden möchten, angehört werden, und er würde sich denselben widersetzen, die er ungerecht und dem Fiscum schädlich glaubte; denn es soll seine heilige Pflicht seyn, für den Vortheil derselben nach Kräften einzutragen. Unsere Regierung würde sich dann einen so chen Mann wählen.“

Will man nun dieses genialischen Gedankens Erzeugung wissen, so findet sich darüber S. 4 jede nötige Auskunft.

Die Regierung hatte zu Bezahlung der Luzernerschen Geistlichen, einsweilen von allen Zehndpflichtigen des Cantons etwas Bestimmtes auf Rechnung verlangt. Durch diese Verordnung werden nur die Geistlichen, noch nicht aber die Privatzehndbesitzer bezahlt; ja der Fall tritt ein, wie W. F. Feer sagt: „Das Zehnd, eigenhümer weitschichtige beträchtliche Güter besitzen, die hinwieder zehndpflichtig sind.“ Diese reichen Güterbesitzer müssen nun von 3 nicht bezahlten Zehnden, einen an die Geistlichen bezahlen, ohne hinwieder die Zehnden, welche sie selbst zu beziehen haben, in gleicher Zeit zu empfangen. Solch himmelschreiender Druck kann nicht geduldet werden! Darum hat dann unser Don Quichotte seinen Roßnamen bestiegen und fünf grosse Nationen zur Hilfe gerufen,